inside legal

Ausgabe
März 2021

Der Newsletter von
bucher | partner
RECHTSANWÄLTE

Auf ein Wort

Das erste Quartal des neuen Jahres neigt sich schon wieder dem Ende zu.

Nach wie vor beschäftigt die Corona-Krise auch das Rechtsleben. Insbesondere die im letzten Leitartikel (Dezember 2020) thematisierte Frage der Zahlungsverpflichtung für Miete und Pacht bei geschlossenen Unternehmen beschäftigt nunmehr – mangels Klarstellung durch den Gesetzgeber – die Gerichte.

In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns aber bewusst auch mit anderen richtungsweisenden Themen und Entscheidungen, die unabhängig von Covid-19 von großer wirtschaftsrechtlicher Relevanz sind.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und gesunden Frühling 2021 und ein besonderes Lesevergnügen mit der neuen Ausgabe von inside legal.

Mit den besten Grüßen
Joachim Bucher

WIRTSCHAFTSRECHT

Gesellschafterinsolvenz und Aufgriffsrechte

In vielen GmbH-Gesellschaftsverträgen wird sinngemäß geregelt, dass wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die übrigen Gesellschafter das Recht haben, seinen Geschäftsanteil besonders „günstig" aufzugreifen.

Der OGH hat in seiner Entscheidung 6 Ob 64/20k dieses umstrittene Thema klargestellt.

Im gegenständlichen Fall wurde zwischen den Gesellschaftern einer GmbH geregelt, dass für den Fall, dass ein Gesellschafter in die Insolvenz verfällt, die übrigen Gesellschafter ein anteiliges Aufgriffsrecht haben und der „begutachtete Wert" des Geschäftsanteiles (Verkehrswert) unter Vornahme eines Abschlages von 20% aufgegriffen (erworben) werden kann.

Die Insolvenzordnung (IO) kennt dafür keine Spezialbestimmung. Der OGH hat sich mit § 26 Absatz 3 IO auseinandergesetzt. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die besagt, dass der Insolvenzverwalter an Anträge des Schuldners, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon existiert haben, aber noch nicht (von dritter Seite) angenommen worden sind, nicht gebunden ist.

Zweck dieser Regelung ist es, dass der Insolvenzverwalter die Entscheidung haben soll, ob derartige Anträge von ihm angenommen werden oder nicht, um einen möglichen Nachteil für das Insolvenzvermögen zu verhindern. Der OGH hat die Anwendbarkeit dieser Spezialbestimmung des Insolvenzrechtes auf gesellschaftsvertragliche Aufgriffsrechte verneint.

Der OGH sieht daher keine Bedenken gegen derartige Aufgriffsklauseln in Gesellschaftsverträgen für den Fall der Insolvenz.

In weiterer Folge hat sich der OGH mit dem Aufgriffspreis, im gegenständlichen Fall mit dem Verkehrswert für den Geschäftsanteil, befasst. Regelt die Aufgriffsklausel die Übernahme des Geschäftsanteiles durch die übrigen Gesellschafter zum Verkehrswert, bestehen

rechtlich keine Bedenken. Regelt der Gesellschaftsvertrag eine Reduktion des Aufgriffspreises, ist dies nicht grundsätzlich unzulässig.

Der OGH hat jedoch festgestellt, dass derartige Reduktionen des Aufgriffspreises nicht beliebig vereinbart werden können. Wenn generell Aufgriffsrechte eines ausscheidenden Gesellschafters (etwa durch Ausschlussklage, Insolvenz, Kündigung, Tod des Gesellschafters) in derselben Art und Weise vereinbart werden, dann wäre es unzulässig, eine reduzierte Abfindung generell auszuschließen. Unzulässig ist jedenfalls der völlige Ausschluss einer Abfindung.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der OGH festgestellt hat, dass Aufgriffsrechte grundsätzlich insolvenzfest sind und keine Spezialbestimmungen der IO dagegen sprechen. Vertragliche Beschränkungen oder Reduzierungen der Abfindungen sind grundsätzlich zulässig, aber nur dann, wenn es für alle Fälle des Ausscheidens des Gesellschafters anwendbar sind. | Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

***bucher | partner RECHTSANWÄLTE* beraten viele Gesellschaften und Gesellschafter und stehen Ihnen diesbezüglich gerne für nähere Ausführungen und/oder Vertragsgestaltungen jederzeit gerne zur Verfügung.**

NEWS AUS EUROPA

Klage gegen Booking.com

Die Plattform Booking.com kann von einem Hotel, das sie nutzt, grundsätzlich vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Hotel liegt, auf Unterlassung eines etwaigen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verklagt werden. Auch wenn die Verhaltensweisen, deren Unterlassung begehrt wird, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses stattfinden, ist die besondere Zuständigkeitsregelung der Brüssel-Ia-Verordnung für Verfahren anwendbar, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben.
(Urt. vom 24.11.2020, C-59/19)

Verwendungszweck kosmetischer Mittel

Die Angabe des „Verwendungszwecks" eines kosmetischen Mittels, die auf dessen Behältnis und Verpackung anzubringen ist, muss den Verbraucher klar über die Anwendung und die Verwendungsweise des Mittels informieren. Die Angaben zu den besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch des kosmetischen Mittels, zu seinem Verwendungszweck und zu seinen Bestandteilen können nicht in einem Firmenkatalog vermerkt werden, auf den das Symbol einer Hand mit einem aufgeschlagenen Buch, das auf der Verpackung oder dem Behältnis angebracht ist, verweist.
(Urt. vom 17.12.2020, C-667/19)

Schutzbereich einer geschützten Ursprungsbezeichnung

Das Unionsrecht verbietet unter bestimmten Umständen die Wiedergabe der Form oder des Erscheinungsbilds, die bzw. das für ein Erzeugnis charakteristisch ist, das von einer geschützten Ursprungsbezeichnung erfasst wird. Es ist zu prüfen, ob diese Wiedergabe den Verbraucher irreführen kann, wobei alle maßgeblichen Umstände, einschließlich der Modalitäten, unter denen das Erzeugnis der Öffentlichkeit angeboten und vermarktet wird, sowie des tatsächlichen Kontexts, zu berücksichtigen sind.
(Urt. vom 17.12.2020, C-490/19)
| Michael Winkler

SPEZIALTHEMA

Schuldbefreiende Zahlungen nach Insolvenzeröffnung

Wird über das Vermögen eines Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind schuldbefreiende Zahlungen grundsätzlich nur noch an den Masseverwalter (soweit vorhanden) möglich.

Unternehmer sind grundsätzlich zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Vertragspartner im Hinblick auf mögliche Insolvenzen (zum Beispiel durch Einsichtnahme in die Ediktsdatei) verpflichtet. Erfolgt trotz Insolvenzeröffnung eine Zahlung an den insolventen Vertragspartner, kann der Masseverwalter die nochmalige Zahlung fordern.

In seiner Entscheidung 9 Ob 33/20y hatte sich der Oberste Gerichtshof nunmehr damit zu beschäftigen, ob eine solche Kontroll- bzw. Sorgfaltspflicht auch einen an einen Unternehmer leistenden Konsumenten trifft.

Während das Erst- und Berufungsgericht dies bejahten und den Konsumenten zur nochmaligen Zahlung an den Masseverwalter verpflichteten, hob der Oberste Gerichtshof diese Entscheidung auf und verwies die Rechtssache zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Nach Ansicht des Höchstgerichtes besteht nämlich keine grundsätzliche Verpflichtung eines Konsumenten, seinen Vertragspartner regelmäßig zu überprüfen, wenn nicht noch besondere Umstände hinzutreten.

Gegenständlichenfalls verschwieg der Geschäftsführer des insolventen Unternehmens dem Kunden die während der Auftragsausführung (Bauarbeiten am Haus) eingetretene Insolvenz, überreichte dem Kunden persönlich die Abrechnung und gab betreffend die geänderte Kontoverbindung an, dass es sich um das Konto einer Mitarbeiterin handle, die noch offene Forderungen gegen das Unternehmen habe.

Da ansonsten keine Umstände vorhanden waren, die auf eine eingetretene Insolvenz hindeuteten und eine generelle Verpflichtung eines Konsumenten zur Einsicht in die Edikte (online durchführbar auf www.ediksdatei.justiz.gv.at) nicht bestehe, sei die Entscheidung der Untergerichte aufzuheben gewesen.

Das Höchstgericht trug den Untergerichten jedoch auf, zu ermitteln, ob der zahlende Konsument gegenständlichenfalls eventuell aber sogar positive Kenntnis vom eingetretenen Insolvenzfall hatte.
| Martin Schiestl

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen daher nicht nur Unternehmen sondern auch Privaten die in wenigen Minuten durchführbare und kostenlose Einsichtnahme in die Ediksdatei bevor größere Zahlungen geleistet werden; dies erst recht, wenn Verdachtsmomente auf finanzielle Schwierigkeiten beim Vertragspartner bestehen.

DSGVO (Datenschutzgrund-verordnung) – Namenschilder bei Gegensprechanlagen

Die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO hat schon mehrfach zu Absurditäten geführt. Eine der jüngeren ist die Ankündigung von Wiener Wohnen, aufgrund der DSGVO sämtliche Namensschilder an Gegensprechanlagen zu entfernen.

Es stellt sich die Frage, ob die DSGVO überhaupt auf das Anbringen von Namensschildern an Wohnhäusern anwendbar ist. Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO (§ 4 Abs. 1 DSG) gelten die Vorschriften für „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen". Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Verarbeitung von Daten bei größeren Wohnanlagen durchaus automatisiert erfolgt.

Auch eine gewisse Sammlung von derartigen Daten ist anzunehmen. Liegt die Einwilligung zur Anbringung eines Namensschildes durch den Betroffenen vor, besteht kein rechtlicher Handlungsbedarf.

Abgesehen davon, dass viele Betroffene kein Problem damit haben, das ihr Namensschild bei Gegensprechanlagen angebracht wird (damit sie für Gäste und Zustelldienste leichter auffindbar sind) liefert die DSGVO im Sinne einer Interessenabwägung Gründe für die Zulässigkeit.

Gerade bei großen Wohnanlagen mit mehreren Stiegen kommt es bei der Zustellung oder auch der Auffindbarkeit von Personen immer wieder zu Problemen. Es kann durchaus unangenehme Folgen haben, wenn etwa Einsatzkräfte den Betroffenen nicht ausfindig machen können. Auch die Gerichtsvollziehung und die Justiz haben ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Wohnungen in Mehrparteienhäusern. Dazu kommt, dass die Meldedaten auch bereits bisher in einem öffentlich für Jedermann frei zugänglichen Register veröffentlicht sind.

Zusammenfassend ist daher schwer argumentierbar, dass auch bei grundsätzlicher Anwendbarkeit der DSGVO (zumindest in größeren Anlagen) ein Recht der Betroffenen bestünde, dass der Name nicht an der Gegensprechanlage aufscheint.

Nur dann, wenn die betroffene Person aus ethischen, sozialen, gesellschaftlichen oder familiären Zwangssituationen ein berechtigtes Interesse hat, nicht aufzuscheinen, wird man diesem Interesse auch entsprechen müssen. Eine, auch medial geführte Debatte, ist somit rechtlich nicht völlig, aber doch ziemlich sinnentleert geführt worden.

Die DSGVO bildet grundsätzlich keine Rechtsgrundlage zur Entfernung von Namenschildern bei Gegensprechanlagen. | Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

bucher | partner RECHTSANWÄLTE beraten Unternehmen unter anderem im Zusammenhang mit der DSGVO und Compliance-Regelungen und stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Zurückbehaltung der Arbeitsleistung wegen Entgeltrückständen

Bezahlt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kein Entgelt oder ein reduziertes Entgelt, stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung einstellen kann, bis der Lohnrückstand bezahlt ist.

Der OGH hat in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung (8 ObA 70/19f) festgehalten, dass unter Hinweis auf § 1155 Abs. 1 ABGB dem Arbeitnehmer, sofern er zur Leistung bereit ist, aber daran verhindert wurde, aus Gründen die auf Seiten des Arbeitgebers liegen (Nichtzahlung des Entgeltes), weiterhin sein Entgelt gebührt.

Ausgenommen davon sind geringfügig offene Entgeltansprüche. Die Tatsache, dass ein nicht geringfügiger Anspruch strittig ist ändert nichts daran, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung zurückbehalten darf. | Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Rechtsanwalt Martin Schiestl, ***bucher | partner RECHTSANWÄLTE,*** befasst sich schwerpunktmäßig auch mit arbeitsrechtlichen Themen und steht Ihnen in allen arbeitsrechtlichen Belangen gerne zur Verfügung.

NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Zur mietrechtlichen Rügeobliegenheit des Mieters bei befristeten Bestandverhältnissen

Bei befristeten Mietverhältnissen entspricht der Mieter seiner Rügeobliegenheit nur, wenn er sie vor Beendigung des Mietverhältnisses erhebt und die Anzeige so rechtzeitig erfolgt, dass der Vermieter den Mangel (die Unbrauchbarkeit eines Ausstattungsmerkmals) noch vor Vertragsende beheben kann. Die Unbrauchbarkeit eines Ausstattungsmerkmals und auch das Fehlen eines zeitgemäßen Standards der Badegelegenheit sind vom Mieter zu rügen, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Mangel handelt, der für den Vermieter bei Abschluss des Mietvertrags offenkundig sein musste. (OGH vom 10.12.2020, 5 Ob 146/20m)

Lebensversicherung, Fernabsatz und Spätrücktritt

Der Oberste Gerichtshof vertrat die Rechtsansicht, dass im Fall der Unterfertigung eines Antrags auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages im Zuge eines persönlichen Kontakts mit dem Versicherungsmakler umfangreiche und detaillierte Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsmaklers bestehen, die der durch die Rechtsbelehrung im Fernabsatz vermittelten Informationslage jedenfalls gleichwertig sind. (OGH vom 17.12.2020, 7 Ob 147/20y)

KANZLEINEWS

Was sich noch ereignet hat...

Rückblick – 1 Jahr Covid-19

Vor etwas mehr als einem Jahr begann die Covid-19 Krise sämtliche Bereiche unseres Lebens und damit auch unsere Rechtsanwaltskanzlei zu tangieren.

Elke Pignet hat unverzüglich mit unseren Mitarbeitern die erforderlichen Maßnahmen entschieden und umgesetzt. Es wurden die diversen Masken angeschafft, es wurden Desinfektionsmittel für Mitarbeiter und Klienten angeschafft und eine entsprechende Glasschutzplatte am Empfangspult aufgestellt.

Auf Grund der Größe der Kanzlei kann sich jedes Teammitglied im gebotenen Abstand zu anderen aufhalten und der jeweiligen Arbeit nachgehen.

Spezialmaßnahmen

Elke Pignet, der dafür großer Dank vom gesamten Team gebührt, hat eine weitere individuelle Initiative eingeleitet und umgesetzt. Zusammen mit einer bekannten Villacher Apotheke wurde ein immunstärkendes Paket aus Tee und Vitaminen zusammengestellt, dass die Kanzlei jedem Teammitglied zur Verfügung stellt. All diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass wir im Jahr 2020 keinen Krankenstand zu verzeichnen hatten und wir guter Dinge sind, dass wir auch weiterhin gesund und dynamisch für Sie da sein können.

21med GmbH

bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreuen das Start-up Unternehmen 21med GmbH. Stichtwort: Lollipop-Test.
www.21med.at

SICO Technology GmbH

bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleiten ein weiteres High-Tech Unternehmen aus Kärnten, welches weltweit in der Halbleiterbranche führend tätig ist.
www.sico.at

CF K-Immobilien GmbH

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleitet diese Gesellschaft bei der Übernahme eines namhaften Immobilienportfolios in Kärnten.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Bucher & Partner GmbH, Italiener Straße 13, 9500 Villach, Telefon +43 4242 29992, E-Mail office@bucher-partner.com, www.bucher-partner.com • Für den Inhalt verantwortlich: Bucher & Partner GmbH • Fotos: Simone Attisani, filmfoto/depositphotos, nito03/depositphotos, coscaron/depositphotos, ikostudio/depositphotos, alexraths/depositphotos, KK • Konzept und Gestaltung: designation – Strategie | Kommunikation | Design, www.designation.at • Druck: Kreiner Druck, Villach • Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form angeführt. Gemeint sind selbstverständlich stets beide Geschlechter. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. „inside legal" wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Trotzdem können Satz- und Druckfehler bzw. Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber kann für allfällige Fehler keine Haftung übernehmen. Sämtliche Rechte vorbehalten. Alle Angaben Stand März 2021.